

**Gebührensatzung vom 28.04.1994
zur Satzung der Stadt Gedern
über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Gedern vom 28.04.1994**



in der Fassung des 6. Nachtrags vom 19.11.2004
in Kraft seit 01.01.2005

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt und die Bastelpauschale wird durch die Elternbeiräte der einzelnen Kindergärten festgesetzt.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die ganztägige Betreuung 95,00 €/Monat für das Kind.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Stadt, werden für das zweite und jedes weitere Kind Betreuungsgebühren für die ganztägige Betreuung zu einem ermäßigten Satz von 43,00 €/Monat erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Einnahme von Mittagessen und die Containermiete beträgt 2,40€/Tag.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluß. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
